



JAHRESBERICHT 2001

Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision gemäß § 4 des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr.
146/2001

Jahresbericht der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision:

Erscheint gem. § 9 Abs. 4 GO/BK i.V.m. § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, einmal jährlich und ist nach Beschlussfassung durch die Mitglieder der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision dem Bundesminister für Landesverteidigung zuzuleiten.

Die Jahresberichte der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision sind mit einer Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung von diesem dem Nationalrat vorzulegen.

Für den Inhalt verantwortlich:

**Das Präsidium der parlamentarischen Bundesheer-
Beschwerdekommision
BM a.D. Abg. z. NR Dr. Harald OFNER, amtsführender
Vorsitzender,
Abg. z. NR a.D. Ing. Gerald TYCHTL, Vorsitzender,
Joachim SENEKOVIC, Vorsitzender;**

Redaktion:

Büro der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision,
AG VORGARTENSTRASSE, Vorgartenstraße 225, 1024 WIEN, Tel.
01/728 00 90, 5200/0, Durchwahl: 22980 bis 22987 und 22990,
Ortstarif 0810/200 125,
Fax 5200/17 142;
Email: parlhbhk01@mail.bmlv.gv.at.

Druck: Heeresdruckerei, 1030 Wien, BMLV R 625/I

JAHRESBERICHT 2001

Im Folgenden erstattet die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision den in § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001, BGBl. Nr. 146/2001, vorgesehenen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im Jahre 2001.

INHALTSVERZEICHNIS

ZUM

JAHRESBERICHT 2001

A. ZUSAMMENSETZUNG DER PARLAMENTARISCHEN BUNDESHEER-BESCHWERDEKOMMISSION 2001	4
B. AUFGABEN UND TÄTIGKEIT DER PARLAMENTARISCHEN BUNDESHEER-BESCHWERDEKOMMISSION GEMÄSS § 4 WEHRGESETZ 2001 (WG 2001), BGBl. NR. 146/2001:	6
I. Aufgaben:	6
II. Tätigkeit.....	11
II.1. Amtswegige Untersuchungen durch die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision:...	15
II.2. Im Vorfeld einer amtswegigen Prüfung gemäß § 4 Abs. 4 WG 2001	15
II.3. Überprüfungen vor Ort gemäß § 4 Abs. 4 WG 2001	15
II.4. Anzahl der im Berichtsjahr eingebrachten und erledigten Beschwerden	16
II.5. Beschwerden von Soldatenvertretern	16
II.6. Beschwerden über bauliche Mängel.....	17
II.7. Beschwerden über Missstände bei Truppen- und Kaderübungen	17
II.8. Beschwerden über militärärztliche Betreuung.....	17
II.9. Beschwerden über Mängel und Missstände während eines Auslandseinsatzes.....	18
II.10. Amtswegige Prüfverfahren.....	18
III. Beispiele für Beschwerdefälle.....	19
III.1. Beleidigungen von Untergebenen etc.....	19
III.2. Schikanen	20
III.3. Schlechter baulicher Zustand von Unterkünften	22
III.4. Nichtbeachtung von Erlässen des BMLV.....	23
III.5. Unzureichende militärärztliche Versorgung	24
III.6. Alkoholkonsum im Dienst.....	24
III.7. Nichtbeachtung von Durchführungsbestimmungen	25
III.8. Gefährdung der Soldaten durch unzureichende Ausrüstung	25
III.9. Mangelnde Hygiene in einer Truppenküche	26
III.10. Befohlene vorzeitige Rückverlegung eines Kaderschikurses	27
III.11. Kurzfristige Absage eines Ausbildungskurses wegen geringer Teilnehmerzahl.....	28
III.12. Missstand bei einer österreichischen Einheit im Auslandseinsatz	28
III.13. Unterlassen der Wahl eines Soldatenvertreters.....	28
IV. Beschlüsse der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision.....	30
V. Getroffene Maßnahmen	31

VI. Allgemeine Empfehlungen	33
VII. Tätigkeit der Vorsitzenden.....	35
C. TÄTIGKEIT GEMÄSS § 21 ABS. 3 WEHRGESETZ 2001 (WG 2001)	36

Anhang STATISTIK ÜBER DIE BEARBEITUNG DER AUßERORDENTLICHEN BESCHWERDEN

A. Zusammensetzung der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision 2001

Vorsitzende:

- | | |
|--|-----|
| - BM a.D. Abg.z.NR Dr. Harald OFNER | FPÖ |
| - Abg.z.NR a.D. Ing. Gerald TYCHTL | SPÖ |
| - Joachim SENEKOVIC | ÖVP |

Mitglieder:

- | | |
|--|-------|
| - Abg.z.NR Anton GAAL | SPÖ |
| - Abg.z.NR Hptm (dRes) DI Werner KUMMERER | SPÖ |
| - Abg.z.NR Werner AMON, MBA | ÖVP |
| - Redakteur Bgdr Walter SELEDEC | FPÖ |
| - MinR Lt (dRes) Dr. Kurt WEGSCHEIDLER | Grüne |
| - Abg.z.NR a.D. Dr. Martina GREDLER | LIF |

Ersatzmitglieder:

- | | |
|---|-------|
| - Bgdr Werner BRANDNER | SPÖ |
| - Abg.z.NR Marianne HAGENHOFER | SPÖ |
| - Zgf Andreas BABLER | SPÖ |
| - Mitglied des Bundesrates Obstlt Mag. Gerhard TUSEK | ÖVP |
| - Abg.z.NR Walter MURAUER | ÖVP |
| - Abg.z.NR a.D. Ute APFELBECK | FPÖ |
| - Abg.z.NR Wm Mag. Rüdiger SCHENDER | FPÖ |
| - Gfr (dRes) Heinrich WEINGARTNER | Grüne |
| - Abg.z.NR a.D. Maria SCHAFFENRATH | LIF |

Beratende Organe:

- Gen Horst **PLEINER**, Generaltruppeninspektor
- SektChef Mag. Wilhelm **HARASEK**, Ltr S II/BMLV
(Divr Hon. Prof. Dr. Robert **SCHLÖGEL**, HSanChef & Ltr SanW/BMLV)

Büro der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision:

- MinR Hptm (dRes) Dr. Franz **PIETSCH**, Leiter des Büros der BK und dem BMSG bis 30.9.2001 dienstzugeteilt und mit Wirkung 1.10.2001 ebendorthin versetzt
- OR Hptm (dRes) Mag. Karl **SCHNEEMANN**, Leiter des Büros der BK
- VB v1 Olt (dRes) Mag. Raphael **BAYER**, Referent
- Johann R. **SCHEBESTA**, Referent
- FOInsp OStWm Ernst **KIESEL**, Sachbearbeiter und Kanzleileiter
- VB v3 Elke **WAGNER**, Sachbearbeiterin

B. Aufgaben und Tätigkeit der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision gemäss § 4 Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl. Nr. 146/2001:

I. Aufgaben:

Die Funktionsperioden der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision betragen gemäss § 4 WG 2001 sechs Jahre.

**sechsjährige
Funktionsperiode**

Der Kommission gehören drei in der Amtsführung einander abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden nach einer Verfassungsbestimmung vom Nationalrat gewählt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates. Jede zum Zeitpunkt der Konstituierung der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision im Hauptausschuss vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Kommission repräsentiert zu sein.

In der Sitzung des Nationalrates am 11. Dezember 1996 wurden Abg.z.NR a.D. Ing. Gerald TYCHTL (SPÖ), Joachim SENEKOVIC (ÖVP) und BM a.D. Abg.z.NR Dr. Harald OFNER (FPÖ) als Vorsitzende der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision für die mit 1. Jänner 1997 beginnende sechsjährige Funktionsperiode derselben bis 31. Dezember 2002 einstimmig gewählt und übernahm BM a.D. Abg.z.NR Dr. Harald OFNER am 1. Jänner 2001 turnusgemäß von Joachim SENEKOVIC die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden gem. § 4 Abs. 10 WG 2001 für zwei Jahre.

Die Jahresberichte der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision zeigen auf, dass sich die Arbeit dieser aus allen Fraktionen des Parlaments zusammengesetzten Kommission als eines außerhalb des Bundesministeriums für Landesverteidigung stehenden parlamentarischen Prüforganes bewährt hat.

**parlamentarisches
Prüforgan**

Bei der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision „handelt es sich ... um eine Art parlamentarische Kontrolle des Verwaltungszweiges Bundesheer“ (*Walter – Mayer, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts*⁹, 2000 [Rz 747]).

Die Zusammensetzung der Kommission aus Repräsentanten aller im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Parteien sorgt dafür, dass die von ihr gefassten Beschlüsse von allen Fraktionen mitgetragen werden. Den Empfehlungen an den Bundesminister für Landesverteidigung kommt daher beträchtliches politisches Gewicht zu.

**Gewicht der
Empfehlungen**

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision entscheidet, ob und wie weit sie an sie herangetragene Beschwerden bzw. ihr aufgefallene Übelstände in Behandlung zieht.

WEHRGESETZ 2001

Mit Kundmachung vom 21. Dezember 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, wurde das Wehrgesetz 1990 wiederverlautbart.

Im Rahmen dieser Wiederverlautbarung wurden einzelne Gesetzesstellen neu bezeichnet. Die für die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision relevanten §§ 6 und 29 Wehrgesetz 1990 wurden insofern geändert, als die Bestimmungen des § 6 Wehrgesetz 1990 in § 4 Wehrgesetz 2001 und des § 29 Wehrgesetz 1990 in § 21 Wehrgesetz 2001 ihren Platz gefunden haben. Inhaltlich erfolgte bezüglich der beiden Paragraphen keine Novellierung.

**§§ 4 und
21 Abs. 3
WG 2001**

Voraussetzungen für die Annahme der Nichtüberschreitung der Schwelle der beschwerderechtlichen Relevanz gemäß § 4 Abs. 4 1. Satz Wehrgesetz 2001

Mit der Novelle vom 29. Dezember 2000, BGBl. I Nr. 140/2000, wurde das Wehrgesetz dahingehend geändert, dass die Vorgangsweise der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision bei Geringfügigkeit eines behaupteten Beschwerdegrundes erstmals - der Vorstellung der Kommission entsprechend - konkret geregelt wurde.

Das Präsidium der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision präziserte in diesem Rahmen mit Beschluss den Begriff der "Voraussetzungen für die Annahme der Nichtüberschreitung der Schwelle der beschwerderechtlichen Relevanz gemäß § 4 Abs. 4 1. Satz Wehrgesetz 2001".

**Schwelle der
beschwerde-
rechtlichen
Relevanz**

Damit ein Beschwerdegrund unter die Schwelle der beschwerderechtlichen

Relevanz fällt, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- kein schwerwiegendes Verschulden auf der Seite des Beschwerdebezogenen und/oder;
- keine schwerwiegende Bedeutung auf Seiten des Beschwerdeführers und/oder;
- verständliche Relation zwischen dem Verhalten des Beschwerdeführers einerseits und des Beschwerdebezogenen andererseits.

* * *

Die Zusammenarbeit der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision **Nationalrat** mit dem Nationalrat funktioniert ausgezeichnet und trägt zur Effizienz der Tätigkeit der Kommission wesentlich bei.

WER KANN SICH BESCHWEREN?

Merkblatt

*Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision hat mittelbar oder unmittelbar eingebrachte **Beschwerden** (schriftlich oder mündlich)*

- *von Personen, die sich **freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben,***
- *von **Stellungspflichtigen,***
- *von **Soldaten und Soldatenvertretern** sowie*
- *von **Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes***

**Beschwerde-
legitimation**

entgegenzunehmen, und – es sei denn, die Beschwerdekommision erkennt die Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

WORÜBER?

Über Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich, insbesondere über persönlich erlittenes Unrecht oder Eingriffe in dienstliche Befugnisse.

WIE LANGE?

Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes.

Verjährung

PRÜFUNG VON AMTS WEGEN?

Darüber hinaus ist die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.

**amtswegige
Prüfung**

II. Tätigkeit

Im Berichtsjahr 2001 kam die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision ihrer Aufgabe durch Entgegennahme und Prüfung der bei ihr unmittelbar oder mittelbar eingebrachten Beschwerden sowie durch amtswegige Untersuchung hinsichtlich von ihr vermuteter Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich zum Zwecke der Erstattung von Empfehlungen an den Bundesminister für Landesverteidigung nach.

Tätigkeit im Berichtsjahr

Im Rahmen der Tätigkeit der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision geht es vor allem um rasche und wirkungsvolle Beseitigung von Übelständen.

In den vom Präsidium der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision vorbereiteten Plenarsitzungen wurden 506 Beschlüsse zu eingebrachten Beschwerden bzw. amtswegig durchgeführten Überprüfungen gefasst.

Beschlüsse

Wie bereits in den Berichtsjahren zuvor, trugen Arbeitsgespräche, Seminare und Informationsveranstaltungen mit dazu bei, Verständnis für die unbefangene und objektive Kontrolle des militärischen Dienstbereiches durch die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision als eines außerhalb des Bundesministeriums für Landesverteidigung stehenden Organes zu wecken bzw. zu verstärken.

objektive Kontrolle

In bewährter Zusammenarbeit mit den beratenden Organen der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision konnten zu den eingebrachten Beschwerden häufig Lösungen bereits im Stadium des Erhebungsverfahrens in Aussicht gestellt und oftmals auch kurzfristig realisiert werden.

frühzeitige Lösungen

In diesem Zusammenhang und auch im Rahmen der Behandlung von außerordentlichen Beschwerden wurden in zahlreichen direkten Gesprächen mit

unverzögliche Beseitigung von Missständen

den Verantwortlichen der zuständigen Fachabteilungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung der Weg der einzuleitenden Untersuchungen, die Möglichkeiten der raschen Beseitigung der aufgezeigten Übelstände, vor allem aber das Setzen nachhaltig wirksamer Maßnahmen abgeklärt, sodass häufig noch vor der formellen Erledigung der Beschwerden Übelstände im militärischen Dienstbereich abgestellt werden konnten.

Durch rasches und unbürokratisches Einschreiten der Kommission, insbesondere in Fällen amtswegiger Untersuchungen an Ort und Stelle, konnten auch im Berichtsjahr Übelstände schnellstens aufgeklärt werden und wurde vielfach unverzüglich Abhilfe hinsichtlich der aufgezeigten Mängel wie auch die Wiederherstellung des Arbeitsfriedens bzw. eines gedeihlichen Betriebsklimas herbeigeführt.

* * *

Von den im Berichtsjahr insgesamt eingebrachten 502 Beschwerden (darunter 3 amtswegig eingeleitete Verfahren) konnten 479 im Jahr 2001 abgeschlossen werden. Aus dem Jahr 2000 wurden alle zu Jahresbeginn 2001 noch unerledigten Beschwerdefälle (27) abgeschlossen.

Die Beschwerdegründe bezogen sich vor allem auf fehlerhaftes bzw. unfürsorgliches Verhalten von Vorgesetzten und Ranghöheren, auf Angelegenheiten des Ausbildungs- und Dienstbetriebes, auf Personal- und Versorgungsangelegenheiten und auf die Nichtbeachtung von Erlässen.

Beschwerdegründe

38 % (2000: 59 %) aller Beschwerdegründe bezogen sich im Berichtsjahr auf Angelegenheiten des Ausbildungs- und des Dienstbetriebes.

* * *

-
1. 3 % (2000: 21 %) aller eingebrachten Beschwerden wurden - meist wegen Wegfallens des Beschwerdegrundes, häufig auch wegen unverzüglich gesetzter bzw. in Aussicht gestellter Maßnahmen - zurückgezogen. **Zurückziehung von Beschwerden**
 2. 18 % (2000: 32 %) der im Berichtsjahr eingebrachten Beschwerden wurden nicht in Behandlung gezogen, weil sie Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechts etc. betrafen. **Nichtbehandlung**
 3. 59 % der im Berichtsjahr eingebrachten Beschwerden wurde volle beziehungsweise teilweise Berechtigung zuerkannt. **Berechtigung**
 4. 16 % der im Berichtsjahr eingebrachten Beschwerden wurden als nicht berechtigt erkannt. **keine Berechtigung**
 5. 4 % der Beschwerden 2001 waren Anfang Jänner 2002 noch unerledigt. **noch unerledigte Beschwerden**

* * *

Anlässlich von 2846 telefonischen Anfragen und darüber hinaus schriftlichen Anbringen bzw. Interventionen im Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision wurden zahlreiche Stellungs- und Wehrpflichtige, direkt betroffene Soldaten und auch deren Angehörige zu ihren Vorbringen beraten.

**fernmündl.
Anfragen**

Nur ein geringer Teil der Fragesteller entschloss sich sodann, tatsächlich eine Beschwerde einzubringen.

* * *

Die ständig steigende Anzahl der fernmündlichen Anfragen zeigt, dass das Serviceangebot der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision

(bundesweite telefonische Erreichbarkeit zum Ortstarif: 0810 / 200 125) voll angenommen wird. Die Summe der Anfragen ist im Vergleich zum Jahr 2000 beinahe gleichgeblieben, jedoch konnte die Anzahl der Urgezen über den Verfahrensstand aufgrund der kurzen Verfahrensdauern entscheidend gesenkt werden.

Im Hinblick auf dieses Serviceangebot der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision erübrigen sich häufig förmliche Beschwerden, weil durch Beratung, Aufklärung und Hilfestellung die von den Anrufern dargestellten Probleme bereits im Vorfeld eines eventuellen Beschwerdeverfahrens gelöst werden können.

* * *

Die Kommission genießt das Vertrauen von Soldaten aller Ränge. Mehr als 59 % (2000: 41 %) aller Beschwerden wurden von Grundwehrdienern an die Kommission herangetragen.

Grundwehrdiener

Zahlreiche Informationsmaßnahmen der Vorsitzenden der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision bewirkten, dass die Anzahl von Beschwerden aus dem Kaderbereich im Berichtszeitraum nur geringfügig anstieg, weil andere Möglichkeiten der Problemlösung vorgeschlagen bzw. gefunden werden konnten.

**Informations-
veranstaltungen**

In diesem Zusammenhang darf die ausgezeichnete Kooperation mit den Dienststellen des Verteidigungsministeriums, vor allem mit den beratenden Organen der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision (Generaltruppeninspektor, Leiter Sektion II) und dem Heeressanitätschef hervorgehoben und darauf verwiesen werden, dass Übelstände innerhalb des Heeres immer rascher abgestellt werden.

In Weiterverfolgung der bisherigen Übung wurden die Kontakte mit den Verantwortlichen des Ressorts auf allen Ebenen vertieft.

II.1. Amtswegige Untersuchungen durch die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision:

Im Wege der amtswegigen Prüfung von Mängeln und Übelständen im militärischen Dienstbereich schritt die Kommission wie schon in den vorangegangenen Jahren - und zwar im Berichtsjahr in drei Fällen - bei anonymen Anbringen und fallweise auch aufgrund von Informationen verschiedenster Art, wie zum Beispiel Berichterstattung in den Medien, Mitteilungen und Wahrnehmungen aus Anlass des Einschreitens der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision vor Ort etc., von sich aus ein.

**Prüfung
von Amts wegen**

II.2. Im Vorfeld einer amtswegigen Prüfung gemäß § 4 Abs. 4 WG 2001

Im Berichtsjahr wurden 23 Verfahren im Vorfeld einer amtswegigen Prüfung durchgeführt. Diese betrafen unter anderem das vereinzelt zu Tage getretene hohe Aggressionspotential von Soldaten im Assistenzeinsatz, Suiziddrohungen von Soldaten im Zusammenhang mit deren durch Antritt des Grundwehrdienstes geänderten Lebenssituationen, Selbstmorde von Soldaten im Assistenzeinsatz, die Ankündigung eines Terroranschlages auf eine militärische Liegenschaft, die rücksichtslose Fahrweise eines Heereskraftfahrers etc..

II.3. Überprüfungen vor Ort gemäß § 4 Abs. 4 WG 2001

Im Berichtsjahr sah sich die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision in drei Fällen veranlasst, direkte Erhebungen vor Ort durchzuführen.

**Überprüfungen
vor Ort**

* * *

Die Durchführung geboten erscheinender sofortiger Untersuchungen, im Bedarfsfalle gemeinsam mit den zuständigen Fachabteilungen des

Bundesministeriums für Landesverteidigung, ermöglichte rasches und unbürokratisches Einschreiten vor Ort, häufig verbunden mit sofortigem Aufzeigen bzw. Abstellen von Übelständen im Interesse aller Beteiligten. Oft konnten noch während der Überprüfungen vor Ort im Zusammenwirken mit den jeweiligen Kommandanten Übelstände beseitigt und Probleme gelöst werden.

II.4. Anzahl der im Berichtsjahr eingebrachten und erledigten Beschwerden

Von 2000 auf 2001 ist die Anzahl der bei der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision angefallenen Vorgänge von 373 (367 Beschwerden und sechs amtswegige Prüfverfahren) auf 502 (499 Beschwerden und drei amtswegige Prüfverfahren) angestiegen.

Beschwerdeanzahl

Von den 502 im Jahre 2001 angefallenen Vorgängen wurden 479 (davon zwei amtswegige Prüfverfahren), somit 96 % (2000: 93 %), noch im Berichtsjahr erledigt. In diesem Zusammenhang darf angemerkt werden, dass 13 Beschwerden erst im Dezember 2001 bei der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision eingebracht wurden, über die selbstverständlich erst im Jahre 2002 abgesprochen werden kann.

Zusätzlich wurden 27 Verfahren aus 2000 im Jahre 2001 erledigt.

II.5. Beschwerden von Soldatenvertretern

Elf Beschwerden wurden von Soldatenvertretern namens der von ihnen zu vertretenden Soldaten eingebracht.

Soldatenvertreter

Acht Beschwerden hievon waren berechtigt bzw. teilweise berechtigt.

Zwei Beschwerden wurde keine Berechtigung zuerkannt.

Am Ende des Berichtsjahres stand noch eine Beschwerde in Bearbeitung.

II.6. Beschwerden über bauliche Mängel

Im Berichtsjahr waren 77 Beschwerdefälle (davon einer amtswegig) hinsichtlich baulicher Mängel an und in militärischen Objekten etc. anhängig.

**bauliche
Mängel**

In 70 Beschwerdefällen wurde Berechtigung zuerkannt, das amtswegige Verfahren erwies sich als begründet.

Drei Beschwerden wurde keine Berechtigung zuerkannt.

Eine Beschwerde wurde wegen Unzuständigkeit von der Kommission nicht behandelt.

Zwei Beschwerden wurden zurückgezogen.

II.7. Beschwerden über Missstände bei Truppen- und Kaderübungen

Über Missstände bei Truppen- und Kaderübungen wurde im Berichtsjahr eine Beschwerde eingebracht, der Sachausgang dieser Beschwerde stand am Ende des Berichtsjahres noch aus.

**Truppen- und
Kaderübungen**

II.8. Beschwerden über militärärztliche Betreuung

Die Anzahl der wegen unzureichender ärztlicher Betreuung eingebrachten Beschwerden betrug 29 (2000: 57).

**militärärztliche
Betreuung**

Einer Beschwerde wurde Berechtigung und 18 Beschwerden keine Berechtigung zuerkannt.

Sechs Beschwerden wurden wegen Unzuständigkeit von der Kommission nicht behandelt.

Zu vier Beschwerden lag am Ende des Berichtsjahres noch kein Beschluss vor.

II.9. Beschwerden über Mängel und Missstände während eines Auslandseinsatzes

Hinsichtlich Unzulänglichkeiten und Missständen im Zusammenhang mit **Auslandseinsatz** Dienstverwendungen im Rahmen eines Auslandseinsatzes des Bundesheeres wurden während des Berichtsjahres insgesamt 17 (2000: 20) Beschwerden eingebracht.

Acht Beschwerden wurde Berechtigung bzw. teilweise Berechtigung, zwei Beschwerden wurde keine Berechtigung zuerkannt.

Fünf Beschwerden wurden wegen Unzuständigkeit von der Kommission nicht behandelt.

Ein Beschwerdeführer zog seine Beschwerde zurück.

Eine Beschwerde (eingelangt am 27.12.2001) war am Berichtsjahresende noch unerledigt.

II.10. Amtswegige Prüfverfahren

Im Berichtsjahr wurden drei amtswegige Prüfverfahren (2000: sechs) **Amtswegige Prüfverfahren** durchgeführt.

Zwei amtswegige Verfahren brachten eine Bestätigung bzw. teilweise Bestätigung der vermuteten Missstände. Das dritte amtswegige Verfahren war am Berichtsjahresende noch unerledigt.

III. Beispiele für Beschwerdefälle

III.1. Beleidigungen von Untergebenen etc.

Ein Wachtmeister forderte während des Anstellens zum Mittagessen Grundwehrdiener "seiner" Einheit ("Kämpfer") auf, von den ebenfalls angestellten Soldaten einer "nicht kämpfenden" Einheit "Abstand zuhalten", um nicht aufgrund deren angeblicher schlechter Eigenschaften "krank" zu werden. (GZ 10/347-BK/01)

Ein Unteroffizier bezeichnete einen Grundwehrdiener im Rahmen der vorbereitenden Kaderausbildung als "G´frett aus Oberösterreich". (GZ 10/355-BK/01)

Ein Wachtmeister tätigte in Anspielung auf die angebliche homosexuelle Orientierung eines Grundwehrdieners die unkameradschaftliche und entwürdigende Äußerung: "Phipsi, heut´ bring ich Dir ein paar kohlrabenschwarze, baumlange Neger aus dem Wald zum Spielen mit"; und gebrauchte auch ein einseitiges "Du" bei der dienstlichen Anrede. (GZ 10/349-BK/01)

Ein Kompaniekommandant belehrte die Grundwehrdiener im Rahmen einer Einweisung in die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer dahingehend, "dass die Help-Line nur anzurufen ist, wenn einer kurz vor dem Selbstmord steht, ansonsten sei er nicht neugierig, dass ihn zwei Bürohocker besuchen kommen". Weiters gratulierte dieser den Grundwehrdienern zum Eintritt in das österreichische Bundesheer und belehrte sie dahingehend, "dass sich jetzt keiner mehr beschweren braucht, da sie die Auswahl zwischen vier Entscheidungen hatten. Erstens hätten sie auswandern können, zweitens hätten sie mit einem Schlag mit dem Hammer auf den Schädel Untauglichkeit herbeiführen

können, drittens hätten sie Zivildienst wählen können, nun sind sie aber beim Bundesheer." (GZ 10/368-BK/01)

Ein Kompaniekommandant wies im Rahmen des Vorübens für die Angelobung am Nationalfeiertag darauf hin, dass er seine „Puffn“ immer dabei habe und er, falls jemand während der Bundeshymne in der Einteilung lachen sollte, ihn - auch wenn es der Bundespräsident sei, einzig Gott sei von ihm ausgenommen, denn den sehe er nicht - in den Kopf schießen würde“. (GZ 10/459-BK/01)

* * *

Diese Vorgangsweisen standen im Widerspruch zu den einschlägigen Bestimmungen der §§ 3 Abs. 6 und 4 Abs. 1 ADV sowie des Erlasses des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 22.11.1999 (VBl. Nr. 48/2000 Verhaltensregeln für Soldaten, Neufassung), wonach alle Soldaten ihren Kameraden mit Achtung zu begegnen haben, der Vorgesetzte sich seinen Untergebenen gegenüber stets gerecht, fürsorglich und rücksichtsvoll zu verhalten und alles zu unterlassen hat, was deren Menschenwürde verletzen könnte sowie bei der dienstlichen Anrede das "Sie" zu gebrauchen ist.

III.2. Schikanen

Zwei Organe der Militärstreife entzogen einem Grundwehrdiener die Einstellgenehmigung, nachdem dieser mit überhöhter Geschwindigkeit im Kasernengelände unterwegs war. Trotz des Verdachts der Alkoholisierung erteilten die Organe dem Grundwehrdiener, welcher dienstfrei hatte, den Befehl, sein privates Kraftfahrzeug unverzüglich aus der Kaserne zu verbringen. Vor dem Haupttor der Kaserne wurde der Grundwehrdiener einer Kontrolle durch die von der Militärstreife informierte Gendarmerie zugeführt, die dann die Alkoholisierung des Lenkers feststellte und ihm den Führerschein abnahm. (GZ 10/345-BK/01)

**Befehl, ein
Fahrzeug zu
lenken, trotz
Verdachts auf
Alkoholkonsum**

Anlässlich einer Übung auf der Kampfbahn im Rahmen der Absolvierung der vorbereitenden Kaderausbildung sollte unter anderem möglichst lebensnah eine Gefangenenbefragung durchgeführt werden. Die beschwerdeführende Rekrutin agierte ebenso wie die anderen Kursteilnehmer als "Gefangene" und wurde mit verbundenen Augen "verhört". Während der Befragung wurde in unmittelbarer Nähe eine Motorsäge in Betrieb genommen um eine Stresssituation zu simulieren. Aufgrund der mangelnden Sicherheitsvorkehrungen war eine Gefährdung nicht auszuschließen. (GZ 10/353-BK/01)

"Gefangenenbefragung" mit eingeschalteter Motorsäge

Im Rahmen von "Crowd-Riot-Control-Übungen" (Demo-Übungen) kam es gegenüber den als Feinddarsteller agierenden Grundwehrdienern zu übertriebener Gewaltanwendung. Die Feinddarsteller hatten die Aufgabe, die von Kadersoldaten aufgestellte Absperrung zu durchbrechen. Während die Feinddarsteller keine Schutzbekleidung hatten, verfügten die Kadersoldaten über Schilder und Schlagstöcke. Trotz ausdrücklichen Verbots seitens des Kommandanten kam es wiederholt zu Fußtritten und zur Anwendung der Schlagstöcke gegen die ungeschützten Feinddarsteller. Dies führte zu Verletzungen, die sanitätsärztlich versorgt werden mussten. (GZ 10/308-BK/01)

übertriebene Gewaltanwendung bei Demo-Übung

Ein Sanitätsunteroffizier ließ die Toilettentüren im Krankenrevier aushängen, weil es wiederholt zu mutwilligen Verunreinigungen und Verstopfungen der WC-Anlagen durch Arztgeher gekommen ist. (GZ 10/057-BK/01)

Entfernung der Toilettentüren

Ein Kompaniekommandant drohte sogenannten "Arztgehern" unter den Rekruten Dienste am Wochenende an. (GZ 10/328-BK/01)

"Arztgeher"

Zum Kennenlernen einer militärischen Liegenschaft erfolgte die "Begrüßung" von Gebäuden durch Verrichtung von Liegestütz. (GZ 10/353-BK/01)

"Begrüßung" von Gebäuden

Diese Vorgangsweisen standen im Widerspruch zu den einschlägigen Bestimmungen der §§ 3 Abs. 6, § 4 Abs. 1 sowie § 5 ADV, wonach der Vorgesetzte sich seinen Untergebenen gegenüber stets gerecht, fürsorglich und rücksichtsvoll zu verhalten und diese vor-vermeidbaren Schäden zu bewahren hat und jede dienstliche Maßnahme so zu gestalten ist, dass die Soldaten nach Möglichkeit den Zweck dieser Maßnahme verstehen und ihre Notwendigkeit einsehen können.

III.3. Schlechter baulicher Zustand von Unterkünften

Die den Rekruten zugewiesenen 48 Mann-Unterkünfte widersprachen in Bezug auf die Funktionalität (behelfsmäßige Abtrennung in 4-Mann Kojen mit nicht bis zur Decke reichenden Pressspanplatten und Nichtvorhandensein von Türen etc.) den einschlägigen Bestimmungen des § 19 Abs. 6 Allgemeine Dienstvorschrift (Unterbringung von Soldaten), wonach unter anderem für eine wohnliche Unterbringung zu sorgen ist. Die Hälfte der WC- und Duschanlagen stand wegen eines Defektes nicht zur Verfügung. (GZ 10/389- bis 10/456-BK/01)

**unzureichende
Unterbringung
von Soldaten**

Ebenso widersprach der mangelhafte bauliche Zustand einer angemieteten Unterkunft im Assistenzeinsatz (mangelhafte Belüftung, geringer natürlicher Lichteinfall etc.) den oben genannten Bestimmungen. (GZ 10/068-BK/01)

III.4. Nichtbeachtung von Erlässen des BMLV

Ein Zugskommandant führte im Zusammenhang mit der Prüfung der Dienstfähigkeit bei einem Korporal den Alkoholtest "Röhrchen-Blasen" im Widerspruch zu den einschlägigen Bestimmungen des Erlasses der Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 2.12.1987 (VBl I Nr. 180/1987 - Militärärztliche Untersuchung von Soldaten und Zivilbediensteten bei Verdacht auf Alkoholisierung im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen) selbst durch. (GZ 10/242-BK/01) **Alkotest**

Für Fehlbestände in der Kassa einer Unteroffiziersmesse mussten Grundwehrdiener entgegen den einschlägigen Bestimmungen des Erlasses des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 5.11.1982 (Zl. 50.172/132-4.7/82) privat aufkommen. (GZ 10/299-BK/01) **Aufkommen für Kassafehlbestände**

Der Entzug des Überzeitscheines durch den nicht berechtigten Unteroffizier widersprach den Bestimmungen des Erlasses des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 29.4.1994 (VBl I Nr. 67/1994), wonach der Entzug durch den Einheitskommandanten zu erfolgen hat. (GZ 10/299-BK/01) **Entzug des Überzeitscheines**

Ein Offizier ließ entgegen den einschlägigen Bestimmungen des § 4 Abs. 1 ADV (Fürsorgepflicht) in Verbindung mit dem Erlass des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 17.3.2000 (VBl I Nr. 48/00) einen Wachtmeister die photochromatische Brille abnehmen und ihn aus der Formation treten, obwohl dieser auf die militärärztliche Bestätigung betreffend die Berechtigung, eine solche Brille tragen zu dürfen, hinwies und sie auch vorlegte. (GZ 10/305-BK/01)

Das Anordnen von Liegestütz wegen übersehener Patronenhülsen nach dem Scharfschiessen (GZ 10/328-BK/01); aber auch der wegen Antreffens eines einzelnen mit Feldjacke bekleideten Grundwehrdieners beim Zähneputzen eine **unzulässige erzieherische Maßnahmen**

halbe Stunde später allen Grundwehrdienern der diesbezüglichen Einheit erteilte Befehl zum Freimachen des Oberkörpers (GZ 10/328-BK/01); waren unzulässige Kollektivmaßnahmen und somit Verstöße gegen die diesbezüglichen einschlägigen Bestimmungen des Erlasses des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 17.9.1999 (Dienstbetrieb/Grundsätze - "Erzieherische Maßnahmen im Rahmen der Ausbildung und Dienstaufsicht"), weil es sich jeweils um unzulässige - mit dem jeweiligen Vorhaben in keinem inneren Zusammenhang stehende - erzieherische Maßnahmen handelte.

III.5. Unzureichende militärärztliche Versorgung

Einem Grundwehrdiener wurde die militärmedizinisch adäquate Therapie mit dem Reizstromtherapiegerät/Duodynator zwecks Linderung seiner Kreuzschmerzen versagt, weil trotz entsprechend belegbarer Anforderungen die dazu notwendigen Papierblättchen durch die zuständige Heeressanitätsanstalt beinahe ein halbes Jahr lang nicht im Versorgungswege geliefert werden konnten. Diese Papierblättchen kosteten zu 100 Stück lediglich ungefähr € 10.--. Unmittelbar nach dem Eingreifen der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision wurden die benötigten Papierblättchen im Versorgungsweg zugewiesen. (GZ 10/330-BK/01)

III.6. Alkoholkonsum im Dienst

Wenngleich der Alkoholkonsum durch einen Zugskommandanten während der Dienstzeit nicht verifizierbar war, so bestätigten doch mehrfache Wahrnehmungen der Grundwehrdiener einen alkoholisierten Zustand außerhalb der Dienstzeiten. Darüber hinaus übergab sich der Beschwerdebezogene während einer Belehrung im Lehrsaal aufgrund seines übermäßigen Alkoholgenusses vom Vortag in die Hand. Dieses Verhalten stand im Widerspruch zu §§ 3 Abs. 7 und 4 Abs. 1 Allgemeine Dienstvorschrift, wonach das äußere Verhalten des Soldaten der

Achtung und dem Vertrauen gerecht werden muss, die der Dienst als Soldat fordert und der Vorgesetzte seinen Untergebenen gegenüber ein Vorbild an soldatischer Haltung und Pflichterfüllung zu sein hat. (GZ 10/198-BK/01)

III.7. Nichtbeachtung von Durchführungsbestimmungen

Im Rahmen eines Ausbildungslehrgangs/Beobachterkurs schloss der beschwerdeführende Offizier einzelne praktische Ausbildungsabschnitte/Gefechtseinlagen negativ ab, wurde aber entgegen den Ausbildungsrichtlinien nicht vorzeitig aus dem Kurs ausgeschieden. Mit Kursende wurde ihm dann die kommissionelle Abschlussprüfung mit der Feststellung verweigert, dass er wegen seiner ungenügenden Leistung während des Kurses nicht zur Prüfung zugelassen werde. Die gemäß Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung von Kaderpersonal und Truppen für auslandsorientierte Aufgaben vom 1.3.1997 (GZ 32.598/0010-3.1/97) sowie dem diesbezüglich einschlägigen Curriculum vorgesehene kommissionelle mündliche Abschlussprüfung unterblieb unter diesen Umständen zu Unrecht. (GZ 10/326-BK/01)

**Nichtzulassung zur
kommissionellen
Abschlussprüfung**

III.8. Gefährdung der Soldaten durch unzureichende Ausrüstung

Der beschwerdeführende Kommandant eines Truppenkörpers beantragte für die im alpinen Gelände auszubildenden Versorgungsteile Alpinausrüstung, insbesondere Lawinenverschüttetensuchgeräte, weil sich die Soldaten während der Ausbildung ständig im alpinen Gelände aufhielten und extreme Wettersituationen nie ausgeschlossen werden konnten. Die zuständige Abteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung entschied über das Ansuchen des Beschwerdeführers abschlägig, dies mit der Begründung, die Versorgungseinheiten des Truppenkörpers könnten sich - im Hinblick auf ihre nicht erforderliche Hochgebirgsbeweglichkeit - allenfalls die benötigte Alpinbekleidung und -ausrüstung im Bedarfsfall von anderen Truppenteilen

leihweise beschaffen.

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision stellte mit Befremden fest, dass die zuständigen Abteilungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung Verständnis für Belange der Truppe vermissen lassen und wirtschaftliche Erwägungen gegenüber der Sicherheit der Truppe in den Hintergrund treten müssten und wurde dem Beschwerdevorbringen Berechtigung zuerkannt.

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision fasste auch einen Beschluss und leitete ihn dem Bundesminister für Landesverteidigung zu, in dem es unter anderem sinngemäß heißt:

Tragische Lawinenunfälle, wie jener vor einigen Jahren auf einem Truppenübungsplatz, bei welchem ein nicht mit einem Verschüttetensuchgerät ausgestatteter Grundwehrdiener an einer als lawinensicher geltenden Stelle von einem Schneebrett verschüttet wurde und den Tod fand, unterstreichen die Notwendigkeit, Truppen im alpinen Gelände mit Alpinausrüstung auszustatten. Darüber hinaus kann eine diesbezügliche Ausstattung nicht davon abhängig gemacht werden, ob ein Ausbildungsvorhaben im "gebirgigen" oder "hochalpinen" Gelände durchzuführen ist.

Die Zuweisung der beschwerdegegenständlichen Alpinausrüstung wurde mittlerweile vom Bundesministerium für Landesverteidigung genehmigt und eingeleitet. (GZ 10/054-BK/01)

III.9. Mangelnde Hygiene in einer Truppenküche

Im Bereich einer Küche kam es wiederholt zu hygienischen Unzulänglichkeiten. Es wurden Adjustierungsmängel bei Feldkochgehilfen beanstandet (kein Tragen der Halstücher und Unterleibchen, geöffnete Hemdknöpfe, aber auch Nasenbohren und Kratzen am Kopf während der Verpflegungsausgabe). Obwohl die Essensausgabe bis 1700 Uhr vorgesehen war, wurde die tägliche

"Haare in der Suppe"

Speisesaalreinigung bereits um 1600 Uhr eingestellt. Teilweise wurden angebrannte Speisen ausgegeben. (GZ 10/080 bis 10/191-BK/01)

III.10. Befohlene vorzeitige Rückverlegung eines Kaderschikurses

Der beschwerdebezogene Offizier befahl als Kommandant eines Kaderschikurses den beschwerdeführenden Unteroffizieren infolge von Undiszipliniiertheiten während des "Schitages" die vorzeitige Rückverlegung in die Heimatgarnison am Folgetag sowie das Verbleiben im Ausbildungsheim bis zur Rückfahrt. Die Beschwerdeführer fühlten sich ungerecht behandelt und verstanden nicht, warum sie bis zur angeordneten Rückverlegung vom Kaderschikurs im Ausbildungsheim verbleiben mussten. Der Kurskommandant begründete seine Entscheidung mit seiner Kommandanten-Verantwortlichkeit gegenüber den Auszubildenden, da er befürchtete, sie würden in einer ersten emotionalen Reaktion mit ihren privaten Kraftfahrzeugen eine unbedachte "Beisl-Tour" unternehmen und sich bzw. andere Straßenverkehrsteilnehmer dabei gefährden.

**Kommandanten-
verantwortlichkeit**

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision erkannte der Beschwerde mit der Begründung keine Berechtigung zu, dass die Vorgangsweise des beschwerdebezogenen Kurskommandanten vertretbar gewesen sei.

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision betrachtete den Befehl des Nichtverlassens des Ausbildungsheimes als Bestandteil der gesamten Anordnung der vorzeitigen Rückverlegung und war der Meinung, dass der Offizier diesem Teil der Anordnung eine ebenso taugliche Rechtsbasis zugrunde gelegt habe, wie dem Rest des Befehls.

Im übrigen dürfe nicht eine Zerlegung des Gesamtgeschehens vorgenommen werden, weil dadurch die Kommandantenautorität, ein wesentlicher Eckpfeiler des Dienstes im österreichischen Bundesheer, unterminiert werden würde. (GZ 10/214-BK/01 und 10/015- bis 10/022-BK/01 und 10/24- bis 10/26-BK/01)

III.11. Kurzfristige Absage eines Ausbildungskurses wegen geringer Teilnehmerzahl

Die kurzfristige Absage eines Ausbildungskurses am Tag des anberaumten Kursbeginnes hätte durch geeignete administrative Maßnahmen seitens der kursführenden Dienststelle vermieden und eine zeitgerechte diesbezügliche Information erfolgen können, sodass die im Zusammenhang mit der geplanten Kursabsolvierung getroffenen - in weiterer Folge entbehrlich gewordenen - Dispositionen (Verlegung an die kursführende Dienststelle etc.) hintanhaltbar gewesen wären. Diese beschwerdegegenständliche Vorgangsweise steht im Widerspruch zu § 5 ADV, wonach jede dienstliche Maßnahme so zu gestalten ist, dass die Soldaten nach Möglichkeit den Zweck dieser Maßnahme verstehen und ihre Notwendigkeit einsehen können, sowie darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass durch die Gestaltung des Dienstbetriebes nicht nur die Leistungsfähigkeit sondern auch die Leistungsbereitschaft aller Soldaten gefördert wird. (GZ 10/370-BK/01)

III.12. Misstand bei einer österreichischen Einheit im Auslandseinsatz

Ein Kompaniekommandant im Auslandseinsatz bewog durch permanentes Anhalten zur Überschreitung der erlaubten und an die äußeren Verhältnisse angepassten Geschwindigkeit die eingeteilten Kraftfahrer zu fahrlässiger Fahrweise und hinderte diese damit an der Erfüllung der diesbezüglich gebotenen Dienstpflicht. (GZ 10/078-BK/01)

III.13. Unterlassen der Wahl eines Soldatenvertreters

Die gemäß § 44 Abs. 1 WG 2001 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Soldatenvertreter-Wahlordnung jedenfalls innerhalb von vier Wochen nach dem Einberufungstermin in der Wählergruppe "Grundwehrdienst" gebotene Wahl eines Soldatenvertreters sowie von drei Ersatzmännern desselben unterblieb. Dieses

Verhalten stand im Widerspruch zu den genannten Bestimmungen und den bezugnehmenden Erlässen des Bundesministeriums für Landesverteidigung. (GZ 10/198-BK/01)

IV. Beschlüsse der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision

Von der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision wurden im Berichtsjahr 506 Beschwerden - inklusive 27 Beschwerden aus dem Jahr 2000 - beschlussmäßig erledigt.

**Beschlüsse
im Jahr 2001**

Am 31. Dezember 2001 standen noch 23 Beschwerdefälle in Bearbeitung.

Zwei gemäß § 4 Abs. 4 WG 2001 amtswegig bearbeiteten Fälle konnten beschlussmäßig erledigt werden.

V. Getroffene Maßnahmen

Hinsichtlich der zur Gänze oder teilweise berechtigten Beschwerden wurden die **Maßnahmen** vom BMLV für erforderlich erachteten Maßnahmen der Dienstaufsicht (Erstattung von Strafanzeigen, disziplinare Würdigung des Verhaltens der Beschwerdebezogenen, Belehrungen und Ermahnungen etc.) getroffen.

Aufgezeigte Missstände wurden abgestellt. Eine kleine Auswahl:

- Zuweisung der benötigten Alpinbekleidung und -ausrüstung;
- Veranlassung der sofortigen Sanierung defekter Dusch- und WC-Anlagen und Ankündigung der Generalsanierung des beschwerdegegenständlichen Blocks;
- Errichtung von Containerunterkünften zur Unterbringung von Soldaten im Assistenzeinsatz im Burgenland und Bereitstellung der hierzu erforderlichen finanziellen Mittel;
- Beseitigung hygienischer Unzulänglichkeiten im Bereich der Truppenküche und Einbindung der Soldatenvertreter in die monatlichen Speiseplanbesprechungen;
- Rückerstattung der durch die Betreuungshelfer privat ausgeglichenen Fehlbestände in der Kassa der UO-Messe;
- Sofortige - unmittelbar nach Beschwerdeeinbringung - Zuweisung der für die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung erforderlichen fehlenden Papiereinlagen eines Reizstromgerätes/Duodynator im Versorgungsweg nach monatelanger nicht möglicher Nutzbarkeit des Gerätes infolge des Fehlens der Einlagen;
- Anweisung des Monatsgeldes und der Dienstgradzulage sowie Ausfolgung der Seminarbestätigung im Zusammenhang mit einer freiwilligen Waffenübung;
- Abhaltung eines Seminars zur Stärkung des

Zusammengehörigkeitsgefühl und zur Verbesserung der Arbeitsabläufe;

- Einführung eines Controlling-Systems betreffend die Festlegung der für den Dienstbetrieb erforderlichen personellen und materiellen Ressourcen;
- Behebung unzureichender baulicher Gegebenheiten eines Wachlokals;
- Wiedereinhängen von Toilettentüren;

VI. Allgemeine Empfehlungen

Im Berichtsjahr sind dem Bundesminister für Landesverteidigung folgende Allgemeine Empfehlungen vorgelegt worden.

VI.1. Einberufung ehemaliger Zivildienstwerber und Zivildienstpflichtiger als "Einjährig Freiwillige (EF)"

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision stellte mit Befremden fest, dass nach den Bestimmungen des Erlasses/Sektion II/BMLV vom 16.2.2001, GZ 21.230/9-2.6/01, ehemalige Zivildienstwerber und Zivildienstpflichtige nicht als "Einjährig Freiwillig" einberufen werden dürfen.

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision empfahl dem Herrn Bundesminister für Landesverteidigung, Wehrpflichtige der vorgenannten Personengruppe nicht generell zu diskriminieren, sondern nur in nachweislich begründeten Einzelfällen von einer Einberufung als EF abzusehen.

In Beantwortung der Allgemeinen Empfehlung der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision teilte der Herr Bundesminister für Landesverteidigung mit, dass er den Auftrag erteilt habe, den konkreten Erlass dahingehend abzuändern, dass nach Prüfung der Gründe die zur Abgabe der Zivildiensterklärung führten, die EF-Ausbildung für ehemalige Zivildienstwerber und Zivildienstpflichtige gewährt oder verwehrt werden soll. (GZ 56/003/4-BK/01)

VI.2. Offerierung neuer beruflicher Perspektiven für von Organisationsänderungen nachteilig betroffene Angehörige des österreichischen Bundesheeres in- und außerhalb des österreichischen Bundesheeres ("Umstiegsmodelle") möglichst unter Wahrung der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erworbenen Ansprüche

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision empfahl dem Herrn Bundesminister für Landesverteidigung, jenen Bediensteten des österreichischen Bundesheeres, die von Organisationsänderungen nachteilig betroffen sind (Bedarfsmangel etc.), in- und außerhalb des Bundesministerium für Landesverteidigung im öffentlichen Aufgabenbereich oder in der Privatwirtschaft berufliche Optionen zu eröffnen ("Umstiegsmodelle"). Zur Erreichung eines größtmöglichen Erfolges sollten die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erworbenen pensionsrechtlichen Ansprüche erhalten bleiben.

In diesem Zusammenhang wurde auf die Vorteile für den Dienstgeber (Straffung der Organisation, Vermeidung unnötiger "Reibungsflächen" durch Vermeidung von Unzufriedenheit unter Dienstnehmern bei Nicht-Zuweisung eines entsprechenden Aufgabenbereiches, günstigere Kostenstruktur etc.) und selbstverständlich auch für die betroffenen Dienstnehmer (Nutzung der im Bundesministerium für Landesverteidigung erworbenen Führungsqualitäten und Organisationsfertigkeiten etc., Steigerungen des "Selbstwertgefühls" durch die Chance der Bewährung und Anerkennung in einem neuen Berufsumfeld, Möglichkeit der Verbesserung der Einkommenssituation) hingewiesen. Den Vorstellungen der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision wurde zwischenzeitig durch entsprechende legislative Maßnahmen Rechnung getragen. (GZ 56/002/3-BK/01)

VII. Tätigkeit der Vorsitzenden

Gemäss § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision in der geltenden Fassung ist jede unmittelbar oder auf dem Dienstweg bei ihr eingelangte Beschwerde unverzüglich dem amtsführenden Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

Tätigkeit der Vorsitzenden

Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres haben die drei Vorsitzenden eine Geschäftsverteilung zu beschließen, aus der ersichtlich ist, nach welchen Gesichtspunkten die Zuteilung der Beschwerdefälle an die einzelnen Vorsitzenden als Berichterstatter vorzunehmen ist.

Neben den zur Vorbereitung der Sitzungen der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision erforderlichen Präsidialsitzungen berieten die Vorsitzenden in diversen Besprechungen die grundsätzliche Vorgangsweise der Kommission, erörterten eingehend schwierige Fälle, veranlassten fallweise ergänzende Erhebungen sowie amtswegige Überprüfungen und bereiteten Beschlüsse und Empfehlungen vor. In die Erörterungen wurden erforderlichenfalls die zuständigen Mitarbeiter des Bundesministerium für Landesverteidigung eingebunden.

C. Tätigkeit gemäss § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 (WG 2001)

Im Jahre 2001 lag ein Antrag auf Abgabe einer Stellungnahme zu einer Berufung gegen Auswahlbescheide über Verpflichtungen zur Leistung von Kaderübungen vor.

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision fand nach eingehender Prüfung keinen Grund, der gegen die vom Bundesministerium für Landesverteidigung beabsichtigte Abweisung der Berufung gesprochen hätte. In Übereinstimmung mit der diesbezüglich ergangenen Stellungnahme der Kommission wurde die betreffende Berufung abgewiesen.

Wien, am 25. Februar 2002

Das Präsidium der
parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision:

Ing. Gerald TYCHTL

Dr. Harald OFNER

Joachim SENEKOVIC



Statistischer Teil

zum Jahresbericht 2001

Seite St 1

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINES.....	2
2. BESCHWERDEFÜHRER, BESCHWERDEERLEDIGUNG.....	3
2. 1. PERSONEN- UND RANGGRUPPEN BESCHWERDEFÜHRER	4
3. AMTSWEGIGE VERFAHREN.....	5
4. BESCHWERDEBEZOGENE.....	6
5. BESCHWERDEGRÜNDE	7
5. 1. HAUPT-SACHGRUPPEN.....	7
5. 2. PERSONALANGELEGENHEITEN (HAUPT-SACHGRUPPE 1).....	8
5. 3. MIL. SICHERHEIT, DISZ & BESCHWERDEWESEN, DIENSTE VOM TAG (HAUPT-SACHGRUPPE 2).....	8
5. 4. AUSBILDUNG, DIENSTBETRIEB, VERHALTEN RANGHÖHERER (HAUPT-SACHGRUPPE 3)	9
5. 4. 1. Führungsschwächen Vorgesetzter und Ranghöherer (Untergruppe 32).....	9
5. 5. VERSORGENGS- UND SANITÄTSANGELEGENHEITEN (HAUPT-SACHGRUPPE 4)	10
5. 6. BAUANGELEGENHEITEN, UNTERBRINGUNG, INFRASTRUKTUR (HAUPT-SACHGRUPPE 5)	10
5. 7. SONSTIGE ANGELEGENHEITEN (HAUPT-SACHGRUPPE 9).....	11
6. BESCHWERDEAUFKOMMEN 1956 - 2001.....	12
7. ANFRAGEN UND DIESBEZÜGLICHE RECHTSAUSKÜNFTE IM BÜRO DER PARLAMENTARISCHEN BUNDESHEER-BESCHWERDEKOMMISSION IM JAHR 2001	13
7. 1. WEHRPFLICHTIGE VOR ANTRITT DES PRÄSENZDIENSTES	14
7. 2. SOLDATEN IM GRUNDWEHRDIENST.....	15
7. 3. SOLDATEN IM DIENSTVERHÄLTNIS.....	16
7. 4. SONSTIGE ANFRAGEN (ELTERN, FREUNDE, BEKANNTE ETC.).....	17
7. 5. DURCH AKTIVITÄTEN/ÖBH „ALLGEMEIN“ BETROFFENE.....	17

1. Allgemeines

Begriffserläuterung

<i>Beschwerdefall</i>	Anlassfall für eine Sachverhaltserhebung, ungeachtet der Anzahl der Beschwerdeführer
<i>Beschwerdeführer</i>	Einbringer einer Beschwerde (mit Einleitung eines Beschwerdeverfahrens)
<i>Beschwerdebezogener</i>	Person, auf welche sich eine Beschwerde bezieht
<i>Personengruppe</i>	Dienstrechtlicher Status GWD Grundwehrdiener (einschl. Soldatin im Ausbildungsdienst) ZS Zeitsoldat M Milizangehöriger (bzw. Angehöriger des Reservestandes) B Beamter, Berufssoldat, Vertragsbediensteter IE Soldat im internationalen Einsatz SON andere als die vorgenannten Personen
<i>Ranggruppe</i>	Rang, den die beschwerdeführende oder beschwerdebezogene Person zum Zeitpunkt der Beschwerde innehatte. REKR Soldaten ohne Chargengrad (Rekruten) CH Chargen UO Unteroffiziere O Offiziere SON andere als die vorgenannten Personen
<i>Sachgruppe, Beschwerdegrund</i>	Ein bestimmter, geltend gemachter Beschwerdegrund. Die (möglichen) Beschwerdegründe sind in einen Sachgruppenkatalog aufgenommen.

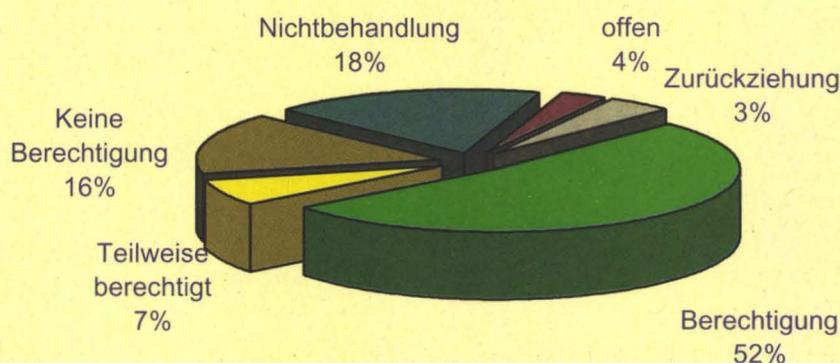
2. Beschwerdeführer, Beschwerdeerledigung

Vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2001 brachten **499** Personen (Anmerkung: zuzüglich **3** amtswegige Untersuchungen) eine ao. Beschwerde ein.

3 % aller eingebrachten Beschwerden wurden wegen Wegfalles des Beschwerdegrundes, häufig in Gestalt unverzüglich gesetzter bzw. in Aussicht gestellter Maßnahmen etc., zurückgezogen und damit erledigt.

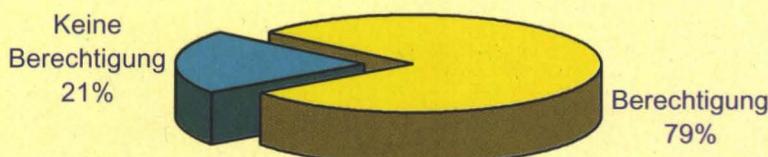
Weitere **18 %** der im Berichtsjahr eingebrachten Beschwerden wurden mangels Vorliegens der Beschwerdelegitimation oder wegen Unzuständigkeit der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision nicht in Behandlung gezogen und damit erledigt.

4 % der Beschwerdeverfahren 2001 waren am Ende des Berichtsjahres noch offen.



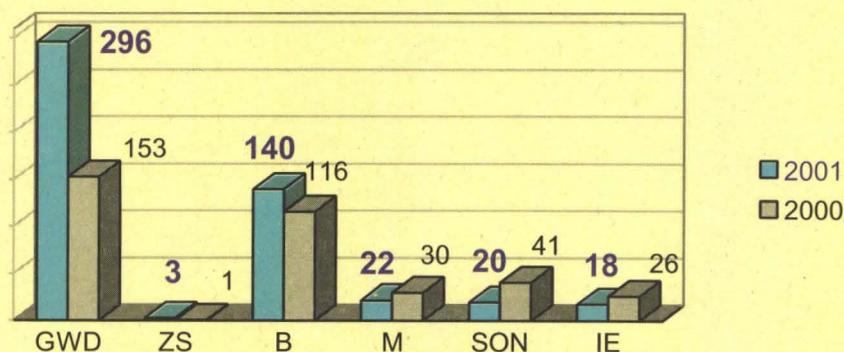
Beschwerdeführer, Art der Erledigungen

79 % der im Berichtsjahr eingebrachten, **inhaltlich behandelten** und erledigten Beschwerden wurde volle Berechtigung beziehungsweise teilweise Berechtigung zuerkannt, d.s. **59 %** aller **eingebrachten** Beschwerden, **21 %** wurde keine Berechtigung, d.s. **16 %** aller eingebrachten Beschwerden, zuerkannt.



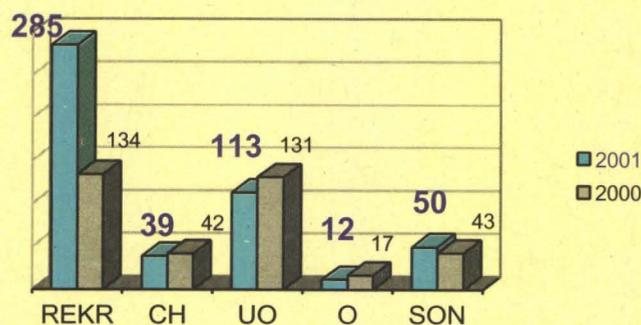
2. 1. Personen- und Ranggruppen Beschwerdeführer

59,32 % der Beschwerdeführer waren Präsenzdiener (*GWD*)¹, 28,06 % der Beschwerdeführer standen als Soldaten in einem Dienstverhältnis als Beamte oder Vertragsbedienstete (*B*), gefolgt von den Milizangehörigen (*M*) mit 4,41 %, dem "sonstigen" Personenkreis (*SON*) mit 4,01 % (das sind ressortfremde Personen, Stellungspflichtige, Beamte im Ruhestand, HV-Ärzte und anonyme Einbringer), den Soldaten/internationale Einsätze (*IE*) mit 3,61 %, sowie den Zeitsoldaten (*ZS*) mit 0,6 % (s. hiezu nachstehende Graphik).



Anzahl der Beschwerdeführer nach Personengruppen ²

Beschwerdeführer waren Soldaten ohne Chargengrad (*REKR*) mit 57,11 %. 22,65 % der Beschwerdeführer waren Unteroffiziere (*UO*), 7,82 % Chargen (*CH*) und 2,4 % Offiziere (*O*). 10,2 % der Beschwerdeführer gehörten keiner der genannten Ranggruppen an (*SON*). Die Ranggruppe *REKR* enthält eine, die Ranggruppe *CH* zwei Soldatinnen.



Anzahl der Beschwerdeführer nach Ranggruppen

- ¹ Von den 296 beschwerdeführenden Grundwehrdienern brachten 11 Grundwehrdiener eine ao. Beschwerde als Soldatenvertreter ein (entweder für ihre Einheit als Ganzes oder im Einzelfall mit der hierfür erforderlichen Zustimmung eines der betroffenen Soldaten).
- ² Die Personengruppe *GWD* enthält eine weibliche Beschwerdeführerin (Soldatin im Ausbildungsdienst); in der Personengruppe *B* sind zwei Soldatinnen (Chargen) eingerechnet.

3. Amtswegige Verfahren

Vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2001 wurden von der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision drei amtswegige Verfahren gem. § 4 Abs. 4 WG 2001 eingeleitet.

Zwei dieser Verfahren fanden volle bzw. teilweise Bestätigung, das Ergebnis eines Verfahrens stand am Ende des Berichtsjahres noch aus.

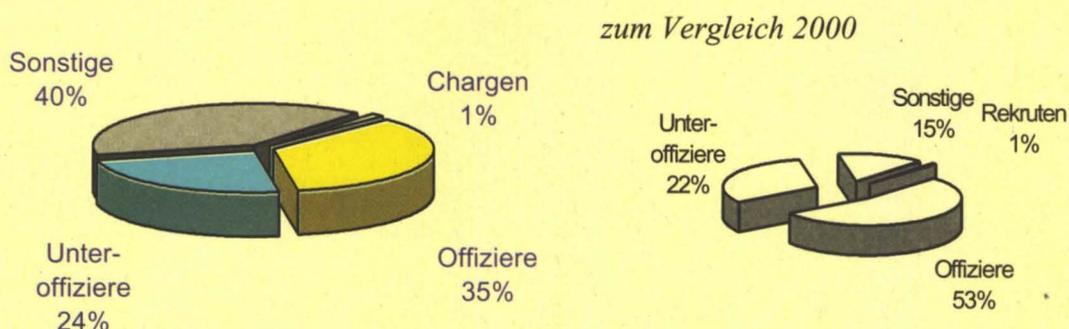
Nicht eingerechnet sind jene **22** Fälle, welche die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision im Vorfeld zu möglichen amtswegigen Verfahren prüfte und sich zur Nichteinleitung eines solchen veranlasst sehen konnte, weil die Gründe für ein Verfahren schon während dieser Vorprüfungen beseitigt werden konnten.

4. Beschwerdebezogene

Im Berichtsjahr wurde gegen **268** Personen Beschwerde geführt.

Zu berücksichtigen ist, daß bei Beschwerden wegen systemimmanenter Mängel - unbefriedigende gesetzliche bzw. erlaßmäßige Regelungen, infrastrukturelle Gegebenheiten etc. - vielfach keine Beschwerdebezogenen namentlich zu eruieren waren.

Die beschwerdebezogenen Personen gliedern sich in folgende Ranggruppen:



Der hohe Anteil an beschwerdebezogenen Offizieren ist darauf zurückzuführen, daß sie in ihren jeweiligen Funktionen Entscheidungs- und Verantwortungsträger sind bzw. ihnen, obwohl zumeist nicht direkt beschwerdebezogen, Versäumnisse hinsichtlich der Vernachlässigung von Pflichten im Rahmen ihrer Dienstaufsichtspflicht zuzurechnen waren. Dies trifft ebenso auf den „Sonstigen Personenkreis“ zu, welcher sich großteils aus Zivilpersonen mit Leitungsfunktionen zusammensetzt.

5. Beschwerdegründe

Vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2001 standen **983** (2000: 625) beschwerderelevante Sachverhalte in Behandlung, welche den einzelnen Sachgruppen zugeordnet wurden.

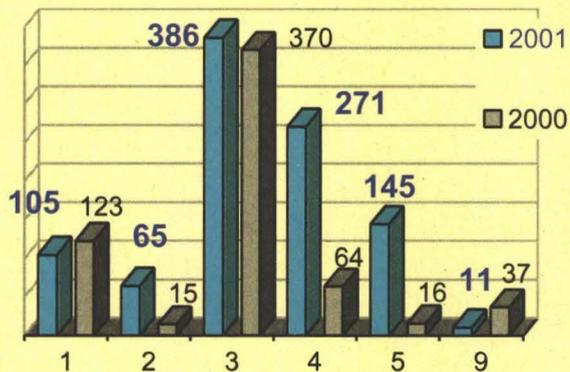
5.1. Haupt-Sachgruppen

Die Haupt-Sachgruppen gliedern sich in

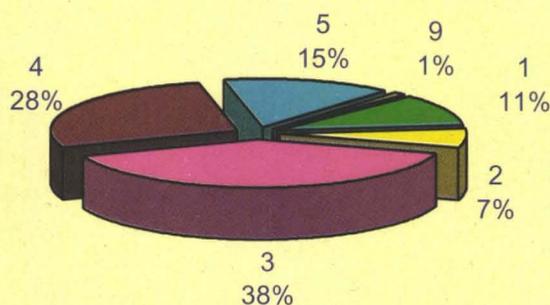
- 1 Personalangelegenheiten
- 2 Mil. Sicherheits- (einschl. Wachdienst), Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten
- 3 Ausbildung, Organisation, Dienstbetrieb (inkl. Fehlverhalten Vorgesetzter)
- 4 Versorgungsangelegenheiten
- 5 Bauangelegenheiten, Unterbringung, Infrastruktur
- 9 Sonstige Angelegenheiten

Die nachfolgenden Graphiken zeigen die **983** im Berichtsjahr geltend gemachten Beschwerdegründe, welche den einzelnen Sachgruppen folgendermaßen zuzuordnen waren:

in Zahlen:



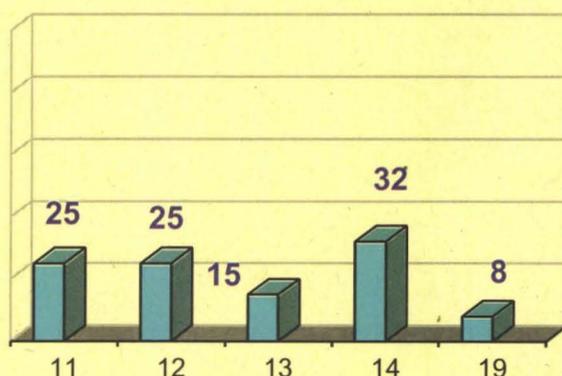
prozentuell:



5. 2. Personalangelegenheiten (Haupt-Sachgruppe 1)

105 Beschwerdegründe, das sind 11 % (zum Vergleich 1999: 20 %) der 983 untersuchten Sachverhalte, betrafen **Personalangelegenheiten**.

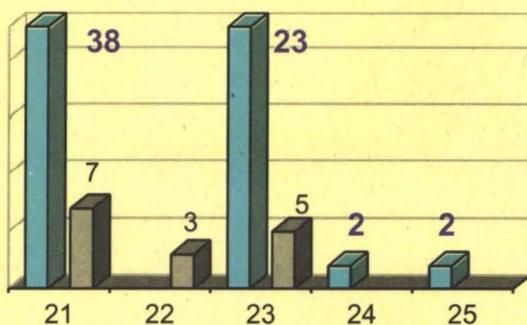
Diese 105 Beschwerdegründe gliedern sich in folgende Untergruppen:



11 = Durchführung von PersMaßnahmen
 12 = Unterlassung von PersMaßnahmen
 13 = Gehalt, Taggeld, Zulagen etc.
 14 = Dienstfreistellung, Urlaub etc.
 19 = Sonstiges

5. 3. Mil. Sicherheit, Disz & Beschwerdewesen, Dienste vom Tag (Haupt-Sachgruppe 2)

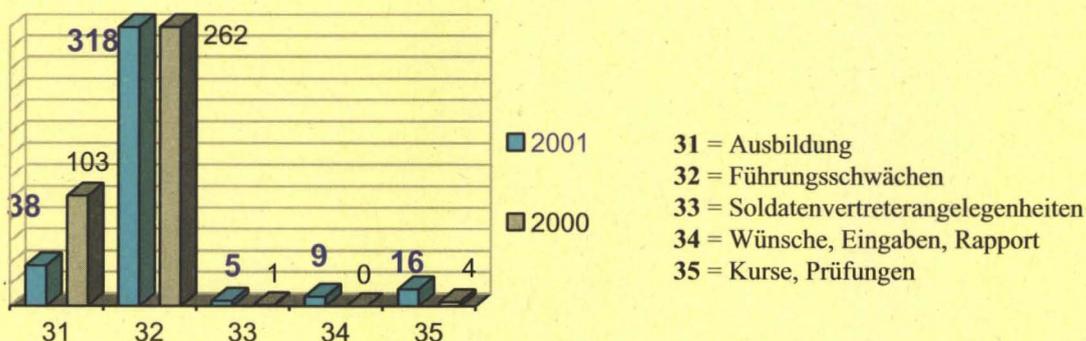
65 Beschwerdegründe, das sind 7 % (2000: 2 %) der 625 untersuchten Sachverhalte, betrafen das **mil. Sicherheits- und Wachdienstwesen** sowie **Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten** und gliedern sich in folgende Untergruppen:



21 = Wachdienst, Dienst vom Tag
 22 = ao. und o. Beschwerdeangelegenheiten
 23 = Disz- und Strafrechtsangelegenheiten
 24 = G 2/S 2-Angelegenheiten
 25 = Datenschutzangelegenheiten

5. 4. Ausbildung, Dienstbetrieb, Verhalten Ranghöherer (Haupt-Sachgruppe 3)

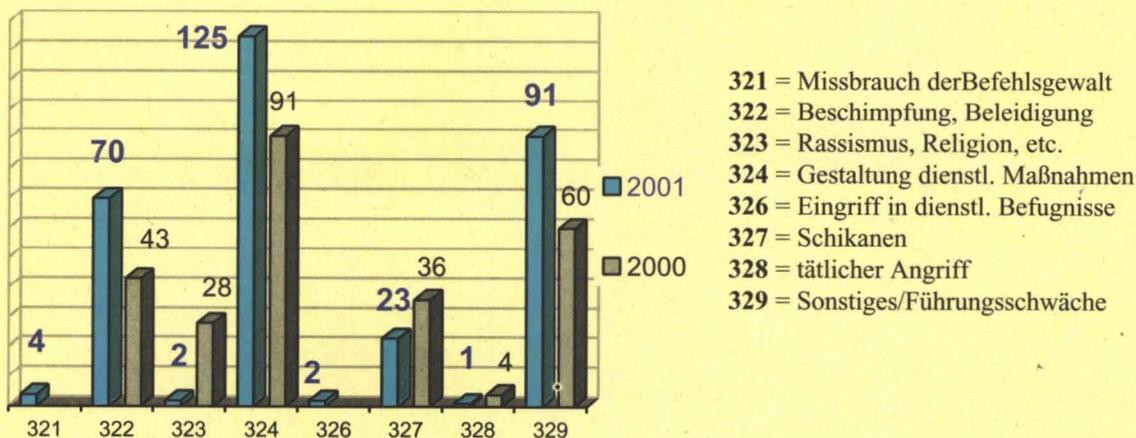
386 Beschwerdegründe, das sind 38 % (2000: 59 %) der untersuchten Sachverhalte, betrafen **Ausbildung, Dienstbetrieb, Verhalten Vorgesetzter bzw. Ranghöherer** und gliedern sich in folgende Untergruppen:



5. 4. 1. Führungsschwächen Vorgesetzter und Ranghöherer (Untergruppe 32)

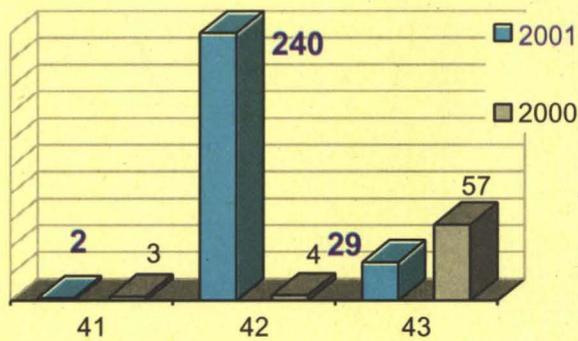
Die Untergruppe 32 *Führungsschwäche* zeigt sich mit **318** geltend gemachten Beschwerdegründen am stärksten vertreten.

Die Untergruppe *Führungsschwächen* gliedert sich in folgende Sachgruppen:



5. 5. Versorgungs- und Sanitätsangelegenheiten (Haupt-Sachgruppe 4)

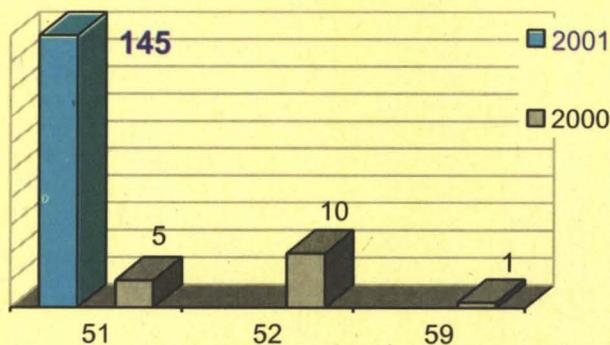
54 Beschwerdegründe, das sind 28 % (2000: 10 %) der untersuchten Sachverhalte, betrafen **Versorgungs- und SanAngelegenheiten** und gliedern sich in folgende Untergruppen:



41 = Ausrüstung, Bekleidung, Bewaffnung
42 = Verpflegung
43 = SanAngelegenheiten

5. 6. Bauangelegenheiten, Unterbringung, Infrastruktur (Haupt-Sachgruppe 5)

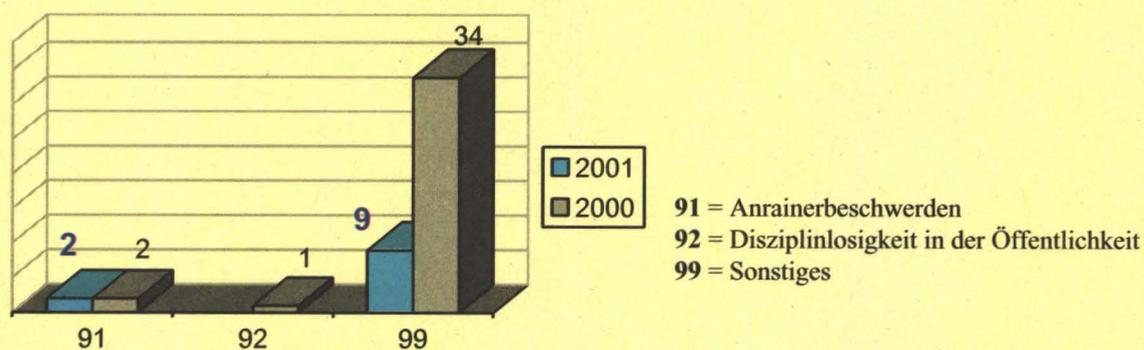
145 Beschwerdegründe, das sind 15 % (2000: 3 %) der untersuchten Sachverhalte, betrafen Angelegenheiten der **Unterbringung, Infrastruktur** und gliedern sich in folgende Untergruppen:



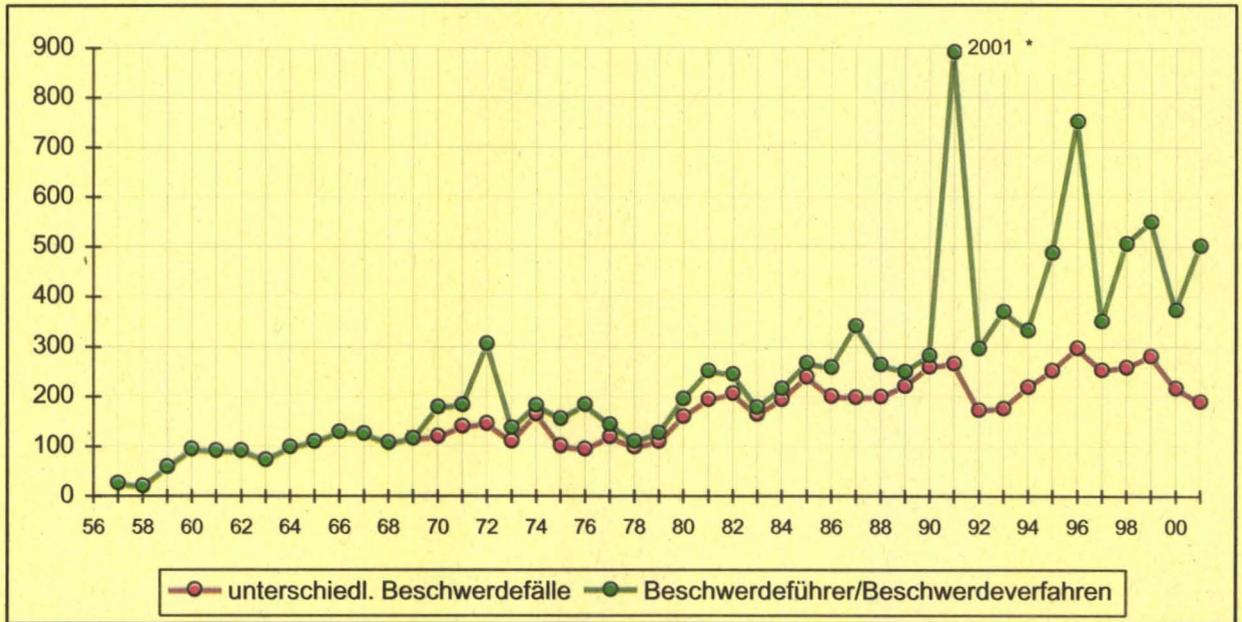
51 = Unterkünfte, sanitäre Einrichtungen
52 = Soldatenheim, Aufenthaltsraum etc.
59 = Sonstiges

5. 7. Sonstige Angelegenheiten (Haupt-Sachgruppe 9)

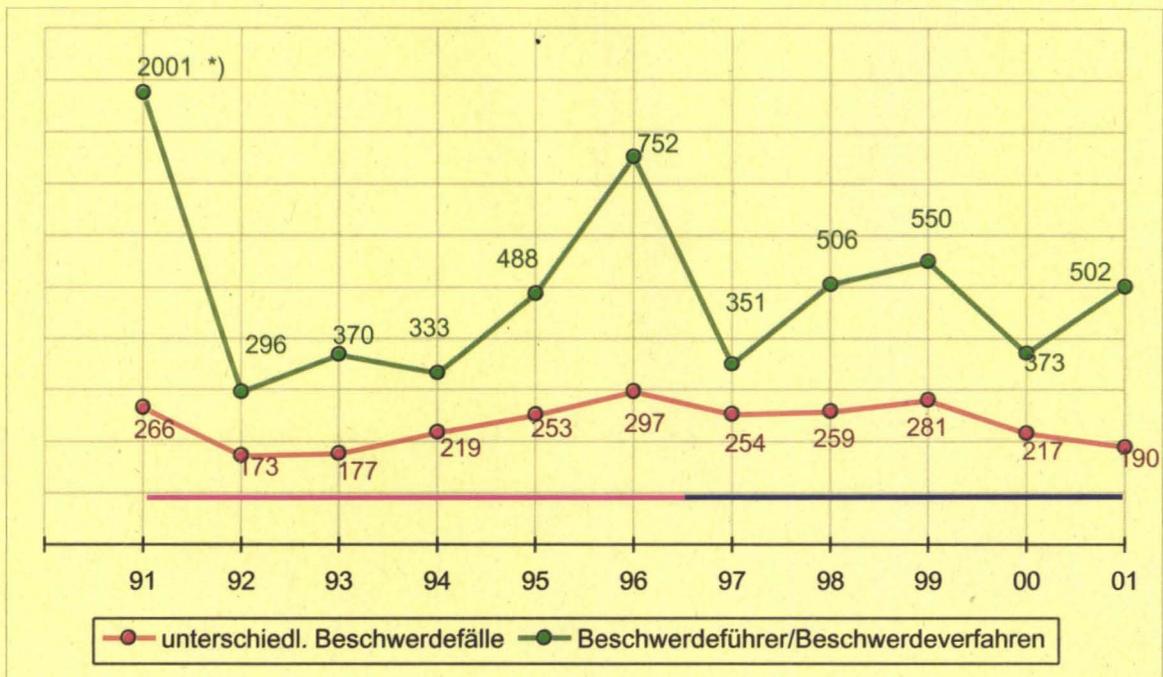
11 Beschwerdegründe, das ist 1 % aller untersuchten Sachverhalte (2000: 6 %), betrafen **sonstige Angelegenheiten** und gliedern sich in folgende Untergruppen:



6. Beschwerdeaufkommen 1956 - 2001

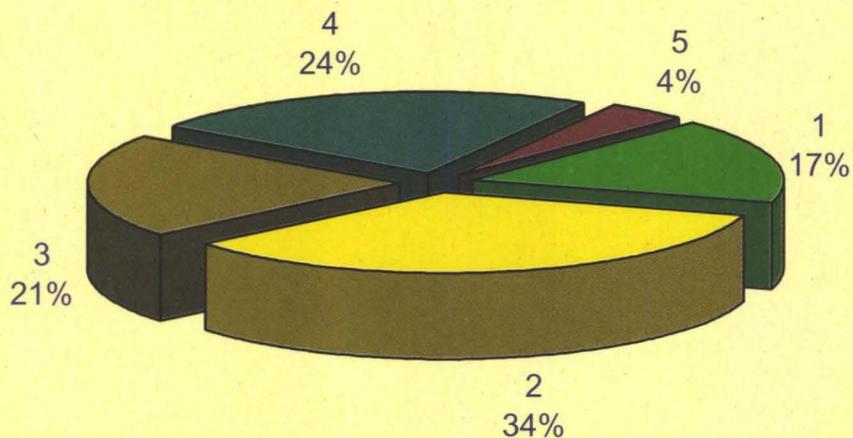


Beschwerdeaufkommen in den Funktionsperioden 1991 bis 1996 sowie 1997 bis 2001



*) davon 1736 gleichlautende ao. Beschwerden von Zeitsoldaten

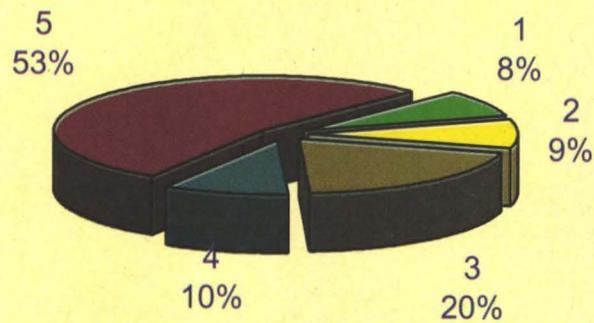
7. Anfragen und diesbezügliche Rechtsauskünfte im Büro der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision im Jahr 2001 ³



1	Wehrpflichtige vor Antritt des Präsenzdienstes	477
2	Soldaten im Grundwehrdienst	965
3	Soldaten im Dienstverhältnis	580
4	Sonstige Anrufer (Eltern, Freunde, Bekannte etc.)	662
5	Durch Aktivitäten/ÖBH „allgemein“ Betroffene	120
		<u>2804</u>
	Anfragen über den Verfahrensstand/Urgenzen	42
	Gesamtsumme	<u>2846</u>

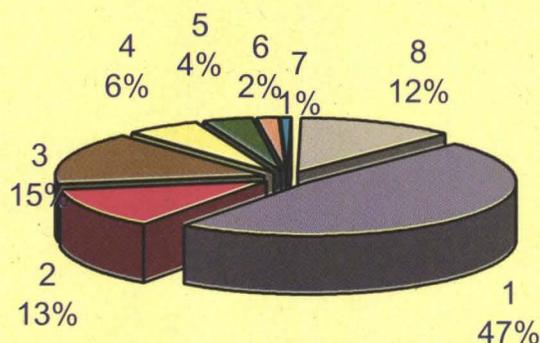
³ Mehrfachnennungen berücksichtigt.

7. 1. Wehrpflichtige vor Antritt des Präsenzdienstes



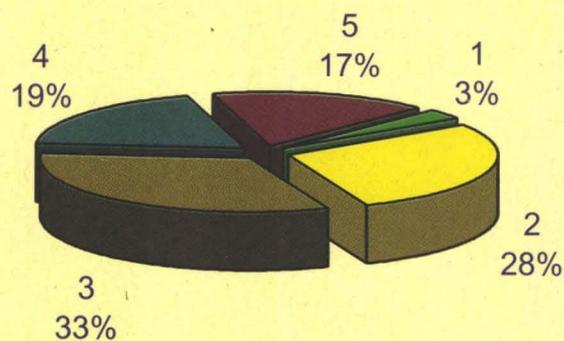
1	zu langes Warten auf Stellungstermine	38
2	zu kurzfristig erfolgende Einberufung zur Ableistung von Kader- u. Truppenübungen	41
3	oberflächlich durchgeführte Stellungsuntersuchungen	96
4	gleichgültige bzw. unfreundliche Behandlung von Anfragen in Stellungsangelegenheiten sowie hins. Befreiungsansuchen	46
5	allgemeine Aufschub- und Befreiungsangelegenheiten	256
		<u>477</u>

7. 2. Soldaten im Grundwehrdienst



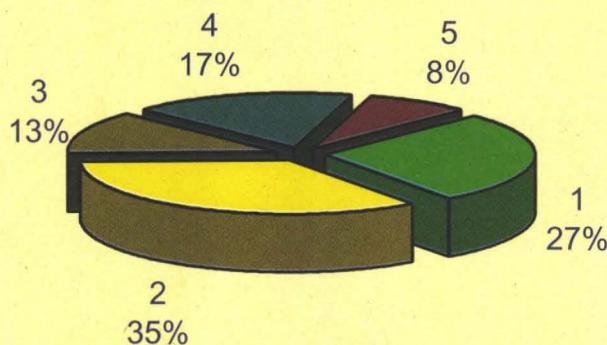
1	Dauer der dienstl. Inanspruchnahme (v.a. wd. der ABA)	459
2	unklare Regelung der Zeiten/Inanspruchnahme	121
3	Unverständnis seitens der Vorgesetzten hinsichtlich wichtiger persönlicher oder familiärer Umstände	150
4	Verweigerung/Genehmigung unter Auflagen von erbetenen Dienstfreistellungen	55
5	Heranziehung von Innendienstkranken zu Diensten vom Tag	38
6	Nichtzulassung zum Rapport beim EinheitsKdt durch ZgsKdt oder DfUO	17
7	Nichtgewährung von Prämienzahlungen, Zulagen etc.	6
8	Sonstige Gründe	119
		<hr/> 965

7. 3. Soldaten im Dienstverhältnis



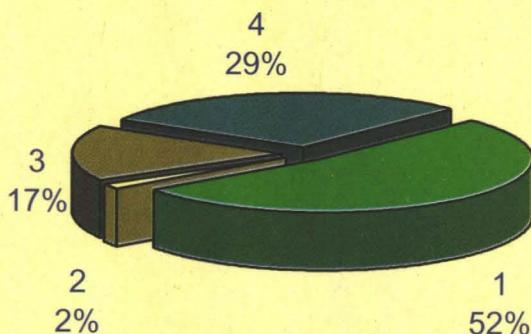
1	verspätete Auszahlung von Bezügen, Gebühren, etc.	17
2	Mobbing am Arbeitsplatz	165
3	Benachteiligung bei Kursen, etc.	189
4	Mängel und Schwächen im Dienstbetrieb	111
5	Sonstige Gründe (Dienstaufsicht, etc.)	98
		580

7. 4. Sonstige Anfragen (Eltern, Freunde, Bekannte etc.)



1	Ausübung von Druck/Repressalien seitens Vorgesetzter	182
2	schikanöse Ausbildungsmethoden/erzieherische Maßnahmen	228
3	körperliche Überbeanspruchung	85
4	Dauer der dienstlichen Inanspruchnahme	114
5	übermäßige Heranziehung zu Diensten vom Tag	53
		<u>662</u>

7. 5. Durch Aktivitäten/ÖBH „allgemein“ Betroffene



1	unzumutbare Lärmbelästigung (Überflüge, Panzer, etc.)	63
2	Flurschäden bei Übungen	2
3	allgem. Erscheinungsbild der Soldaten in der Öffentlichkeit	20
4	Verkehrsverhalten von HKf (Mißachtung der StVO, etc.)	35
		<u>120</u>